



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. November 2022
(OR. en)

13833/16
DCL 1

AVIATION 218
RELEX 899
COEST 280

FREIGABE

des Dokuments 13833/16 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 8. November 2016

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Armenien im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen

Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Aushandlung – im Namen der Mitgliedstaaten – der Bestimmungen eines umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Armenien im Hinblick auf Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen

– Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



Brüssel, den 8. November 2016
(OR. en)

13833/16

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

AVIATION 218
RELEX 899
COEST 280

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	13160/16 + ADD 1 + ADD 1 COR 1 + ADD 2 EU RESTRICTED
Nr. Komm.dok.:	15115/15 + ADD 1 EU RESTRICTED

Betr.:

Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Armenien im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen

Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Aushandlung – im Namen der Mitgliedstaaten – der Bestimmungen eines umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Armenien im Hinblick auf Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen

– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Dezember 2015 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien übermittelt. Die Hauptziele eines Abkommens mit der Republik Armenien würden darin bestehen, den Markt stärker zu liberalisieren, die Konvergenz der Rechtsvorschriften mit dem EU-Besitzstand im Bereich des Luftverkehrs zu verwirklichen, eine engere Zusammenarbeit zu erleichtern und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Luftverkehrsmarkt zwischen der EU und Armenien zu gewährleisten. Ferner würde ein Luftverkehrsabkommen einen Zuwachs an Routen, Frequenz und Kapazität zwischen der EU und Armenien mit sich bringen.

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

2. Die Gruppe "Luftverkehr" hat die Empfehlung einschließlich der Verhandlungsrichtlinien geprüft und beschlossen, gemäß der bisherigen Praxis einen gesonderten Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten auszuarbeiten, der sich auf die Angelegenheiten erstreckt, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen (Addendum 2 zu diesem Vermerk).
3. In der Sitzung der Gruppe vom 4. November 2016 wurde Einigung über die Beschlussentwürfe und die Verhandlungsrichtlinien erzielt.
4. Daher wird der AStV ersucht, die Einigung der Gruppe zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er den Entwurf eines Beschlusses des Rates, einschließlich der in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien, auf einer seiner kommenden Tagungen als A-Punkt annimmt.
5. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten werden gebeten, den in Addendum 2 zu diesem Vermerk enthaltenen Entwurf eines Beschlusses anzunehmen.
6. Das Europäische Parlament sollte gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses des Rates unterrichtet werden.